

Behandlungsvertrag inkl. Fernberatung

zwischen

Klient/in _____

Geboren am _____ wohnhaft in

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Email _____

Kostenträger _____

und

Sonja Dumins

Praxis für psychosoziale Beratung und Therapie,
Wallstr. 12, 41061 Mönchengladbach,

Tel. 01776512253

info@therapie-dumins.de

www.therapie-dumins.de

§1 Vertragsgegenstand

Der Klient nimmt bei dem Behandler eine heilkundliche/psychotherapeutische Behandlung in Anspruch einschließlich der dazu notwendigen Diagnose -und Testverfahren. Dabei können außer den wissenschaftlich anerkannten auch solche Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen. Die Behandlung kann in Form einer persönlichen Begegnung in der Praxis, bei einem Hausbesuch oder auch in Form einer Videosprechstunde erfolgen. Gegenstand dieses Vertrages sind Behandlungen, die auf Wunsch und auf eigenes Risiko des Klienten erbracht werden. Gegenstand ist die Erbringung der Leistung. Ein Behandlungserfolg kann nicht garantiert werden.

§2 Vergütung

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird für eine psychotherapeutische Behandlung eine Vergütung in Höhe von 90€ / Behandlungseinheit (50 Minuten), für eine Behandlung über die Bioresonanztherapie 100€/ Behandlungseinheit (60 Minuten). Bei längeren Sitzungen werden angebrochene Stunden anteilig berechnet.

- (1) Das Honorar ist unmittelbar nach der Sitzung in bar oder per Ec-Karte gegen Quittung zu zahlen.
- (2) Auf Wunsch erhält der Klient eine Rechnung am jeweiligen Monatsende.

- (3) Das Honorar ist – bei Fernsitzungen – im Voraus an den Behandler zu überweisen.

§3 Ausfallhonorar

Versäumt der Klient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Behandler ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Klient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt, ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Behandler.

§4 Videosprechstunde

Bei Fernsitzungen bedarf es für Aufzeichnungen im Rahmen der Sitzung in jedem Fall der vorherigen Zustimmung beider Seiten. Gleiches gilt dann auch für die spätere Verwendung der Aufzeichnung. Sollte es keine vorherige Vereinbarung geben, sind Aufzeichnungen für beide Seiten nicht erlaubt.

§5 Schweigepflicht

Der Behandler verpflichtet sich über die ihr wahren der Behandlung bekannt gewordenen Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Im Falle eines Auskunftersuchens z.B. durch Kostenträger, Bezugsperson oder eines Arztes muss der Behandler schriftlich von der Schweigepflicht entbunden werden.

§6 Mitteilungspflicht des Klienten

- (1) Der Klient hat den Behandler über weitere im Zusammenhang stehende Behandlungen durch Dritte aufzuklären.
- (2) Der Klient hat den Behandler über seine Medikation zu unterrichten.
- (3) Der Klient hat den Behandler über alle weiteren relevanten Umstände aufzuklären.
- (4) Änderungen in seinem Gesundheitszustand hat der Patient unaufgefordert mitzuteilen.

§7 Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten sollten gütlich beigelegt werden. Beschwerden, Gegenvorstellungen oder abweichende Meinungen sollten immer schriftlich der anderen Partei vorgelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag, die trotz beiderseitigen Bemühungen nicht gütlich beigelegt werden, ist der Gerichtsstand die Praxisanschrift.

§8 Aufklärung/Hinweise

- (1) Die Behandlung ersetzt keine ärztliche Diagnose und Therapie vollständig. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, sei es aufgrund der Art der Erkrankung oder aufgrund

gesetzlicher Vorschriften, wird sofort eine Weiterbehandlung durch einen Arzt veranlasst.

- (2) Ein Heilpraktiker für Psychotherapie darf weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.
- (3) Die gesetzlichen Krankenversicherungen übernehmen keine Behandlungskosten von Heilpraktikern für Psychotherapie.
- (4) Versicherte bei privaten Krankenkassen mit Voll – oder Zusatzversicherung können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger ist vor Beginn der Therapie von dem Patienten eigenverantwortlich zu klären.
- (5) Die Erstattung der PKV oder der staatl. Beihilfe sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beiträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Honorar sind vom Klienten zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar. Der Honoraranspruch des Behandlers ist von dem Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

§9 Haftung

Die Praxis haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Praxis ist nicht verantwortlich für den Verlust oder die Zerstörung von persönlichen Gegenständen des Patienten, die mit in die Praxis gebracht wurden.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Behandlung bzw. Videosprechstunde enthebt den Patienten nicht davon, die volle Verantwortung für seine Handlungen selbst zu übernehmen. Um bei möglichen Störungen gemeinsam nach Abhilfe zu suchen, verpflichtet sich der Patient, sich zeitnah zu melden.
- (2) Für diesen Behandlungsvertrag, bzw. dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Behandlungsvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach

Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

- (4) Der Klient bestätigt mit seiner Unterschrift, mündlich und schriftlich über den Behandlungsverlauf unterrichtet worden zu sein. Sämtliche Fragen sind ausreichend beantwortet worden, weitere nicht mehr offen. Es bestand ausreichend Zeit, um sich für oder gegen eine Behandlung zu entscheiden.

**Hiermit stimme ich dem
Behandlungsvertrag zu.**

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Klienten (oder des
Erziehungsberechtigten)

Ort _____

–

Datum _____

Unterschrift des Behandlers

